



BODENRICHTWERTKARTE 1984

für die
Stadt Bad Honnef
Wertermittlungsstichtag: 31.12.1983
Maßstab 1 : 10000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Der Bodenrichtwert ist ein auf Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (soz. Bodenrichtwert).
Die Bodenrichtwerte für ein Grundstück in den Bodenrichtwertangaben sind für die bauliche Nutzung, die im Bebauungsplan festgelegt ist, und für die bauliche Nutzung, die im Bebauungsplan festgelegt ist und die bauliche Nutzung, die im Bebauungsplan festgelegt ist und die bauliche Nutzung, die im Bebauungsplan festgelegt ist.

Bodenrichtwertangaben: **★** Bodenrichtwert in DM/qm
Eigenschaften des Bodenrichtwertgrundstücks
Beispiel: **★** WA I (Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig)

Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:
Bei den Bodenrichtwertangaben sind die Grundstücksfläche von 18 m und eine Grundstücksbreite von 10 m und eine Grundstücksfläche von 30 m unterstellt.

- Erschließungs- und Anlagebeiträge:
Nicht eingekommene Bodenrichtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige Grundstücksteile.
Eingekommene Bodenrichtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragsfreie Grundstücke.
Die Höhe der eventuell anfallenden Erschließungskosten ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.
Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WR Reines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
MD Dorfgemeinschaft
MK Vergnügungsgebiet
- 18 III - Zahl der Vollgeschosse
--- - Abgrenzung gemäß § 24 (2) BBAUG

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BBodl. 1 S. 2256) und gemäß § 7 (1) der „Verordnung über die Gütertrennung für Grundstücke“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 1988) durch den Gütertrenneramt der Stadt Bad Honnef im Rahmen der im Planungsamt ermittelten und am heutigen Tage beschlossenen worden.

Sieburg, den 5. 4. 1984
Vorstand
des Gütertrenneramtes

Die Bestimmung gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und § 7 (1) (4) der „Verordnung über die Gütertrennung für Grundstücke“ vom 12. Dezember 1980 ist am 29. 6. 1984 erfolgt.

Sieburg, den 2. 8. 1984
Geschäftsstelle
des Gütertrenneramtes

Die Bodenrichtwerte, bei gemäß § 143 b (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 und § 7 (1) (4) der „Verordnung über die Gütertrennung für Grundstücke“ vom 12. Dezember 1980 in der Zeit vom 1. 1. 1984 bis 31. 12. 1984 öffentlich ausliegen.

Sieburg, den 2. 8. 1984
Geschäftsstelle
des Gütertrenneramtes

* In diesem Bereich sind auch höhere Preise gezahlt worden. Sie stehen im Zusammenhang mit der Erstellung und Veräußerung schlüsselfertiger Bauvorhaben. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Preise auch für andere Grundstücksteile im Bereich der Höhe dieser Anteile. Er kommt die Preise bei der Richtwertermittlung nicht berücksichtigt.